

Honorarverteilung in den Quartalen 1/2020 und 2/2020

Die Vertreterversammlung der Kassenärztlichen Vereinigung Hamburg hat im schriftlichen Verfahren nach § 34 Abs. 3 der Satzung am 03.06.2020 in Umsetzung des § 87b Abs. 2a SGB V i. d. F. des COVID-19-Krankenhausentlastungsgesetzes folgenden Beschluss zur Durchführung der Honorarverteilung in den Quartalen 1/2020 und 2/2020 getroffen:

1. Zur Honorarverteilung in den Quartalen 1/2020 und 2/2020 werden die Honorarabrechnungen nach den in diesen Quartalen geltenden Bestimmungen des Verteilungsmaßstabes durchgeführt. Die dabei ermittelten Berechnungsergebnisse sind vorläufig und begründen keine Honoraransprüche.
2. Bei Umsatzrückgängen in Folge der Corona-Pandemie erfolgen Stützungsmaßnahmen zur Fortführung der vertragsärztlichen Tätigkeit. Die Umsatzrückgänge werden je Praxis bezogen auf die Leistungen des hausärztlichen Grundbetrags zuzüglich des hausärztlichen Wirtschaftlichkeitsbonus („hausärztlicher Leistungsbereich“) und einheitlich bezogen auf die Leistungen des fachärztlichen Grundbetrags, des Grundbetrags PFG, des Grundbetrags genetisches Labor sowie des Grundbetrags Labor einschließlich des fachärztlichen Wirtschaftlichkeitsbonus („fachärztlicher Leistungsbereich“) ermittelt. Stützungen erfolgen
 - a. im hausärztlichen Leistungsbereich auf mindestens 60 % des Umsatzes des Vorjahresquartals
 - b. im fachärztlichen Leistungsbereich auf mindestens 80% des Umsatzes des Vorjahresquartals.Daneben werden die Vergütungsanpassungen nach § 19a VM bei Beschäftigung von Weiterbildungsassistenten in voller Höhe des Anhebungsbetrags gem. § 75a Abs. 1 Satz 4 SGB V geleistet.
3. Einzelheiten zur Berücksichtigungsfähigkeit von Umsatzrückgängen entscheidet der Vorstand nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung der Zielsetzung des § 87b Abs. 2a SGB V i. d. F. des COVID-19-Krankenhausentlastungsgesetzes.
4. Die Finanzierung der Stützungsmaßnahmen geschieht wie folgt:
 - a. Stehen nach Durchführung der Honorarabrechnung gem. Ziff. 1 weitere Finanzmittel zur Verfügung, werden diese versorgungsbereichsspezifisch für die Stützung von Praxen bis zu den Umsatzgrenzwerten verwendet.
 - b. Verbleiben danach im hausärztlichen Leistungsbereich weitere Finanzmittel, werden diese bei sämtlichen Praxen für eine Erhöhung der Stützung auf einen Wert oberhalb von 60% verwendet. Im fachärztlichen Leistungsbereich werden verbleibende Mittel zunächst für eine Erhöhung der Vergütung der Leistungen in den Kontingenten „Radiologen Unterkontingent CT“, „Radiologen Unterkontingent MRT“ und „Nuklearmediziner MRT“ bis zu 100% nach den Preisen der regionalen Euro-Gebührenordnung verwendet und sodann bei sämtlichen Praxen für eine Erhöhung der Stützung auf einen Wert oberhalb von 80%.
 - c. Reichen die nach Durchführung der Honorarabrechnung gem. Ziff. 1 verbleibenden Finanzmittel nicht für eine vollständige Finanzierung der Stützung aus oder

sind keine überschießenden Finanzmittel vorhanden, werden die für die Stützung erforderlichen Mittel versorgungsbereichsspezifisch bei den die Umsatzgrenzwerte überschreitenden Praxen anteilig vom Umfang der die Umsatzgrenzwerte überschreitenden Volumina bzw. im Bereich der ILB-Vergütung vom Umfang der Volumina, die die bei der Abrechnung zu Grunde gelegten ILB überschreiten, abgezogen.

5. Der endgültige Honoraranspruch der Praxen wird im Honorarbescheid aus den vorläufigen Berechnungsergebnissen nach Ziff. 1, den Berechnungen nach Ziff. 2 und unter Berücksichtigung der Finanzierungen nach Ziff. 4 festgestellt.
6. Grundlage für die Ermittlung der Umsatzrückgänge sind die Honorarbescheide für das Vorjahresquartal und die vorläufigen Berechnungsergebnisse nach Ziff. 1. Nachträgliche Änderungen der Honoraransprüche bleiben unberücksichtigt. Werden Leistungen oder Fälle der Quartale 1/2020 und 2/2020 in Folgequartalen abgerechnet, wird die Ermittlung des Umsatzrückgangs mit dem Umsatz dieser Leistungen oder Fälle im Folgequartal korrigiert und eine erfolgte Stützungsleistung nachträglich reduziert.
7. Dieser Beschluss geht den Regelungen des Verteilungsmaßstabes vor, soweit sie mit dem Beschluss nicht vereinbar sind.

Die Änderung tritt mit Beschlussfassung für die Quartale 1/2020 und 2/2020 in Kraft.
